

Erste Stellungnahme zum „Madaus-Urteil“

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg vom 09. Juni 2016, fünfte Sektion, Beschw .44164/14, Prozeßbev.: RAE von Raumer sowie Dr. Wasmuth.

Dieses (für EGMR-Verfahren relativ schnell ergangene) deutliche Urteil gegen die BRD wegen Verstoßes gegen das Recht auf ein faires Verfahren ist in seiner Signalwirkung und mittelfristigen Konsequenzen nicht zu unterschätzen: zum einen, weil die Straßburger Richter offensichtlich erkannt hatten, dass es den Richtern vom LG Dresden mit der willkürlichen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit dürftigen Vorwänden darum ging, jede Diskussion über die wohlbegründeten Argumente des Beschwerdeführers zu verhindern und eine Transparenz des Verfahrens im Keim zu ersticken. Die klare Zurechtweisung an die deutsche Justiz zur Transparenz und den Kriterien für faire Verfahren liest sich wie eine – für das Landgericht peinliche - Belehrung über die Grundprinzipien der demokratischen Gesellschaft, die übrigens auch andere Vertreter, verantwortlich in den Organen der deutschen Rechtspflege, vornehmlich in Karlsruhe und Leipzig, ernst nehmen sollten.

Zum anderen macht das Urteil unausgesprochen das -wieder einmal- an Willkür grenzende Verhalten des Bundesverfassungsgerichts deutlich, was hoffentlich - mit öffentlichem Druck - doch einmal zu einer Überprüfung und öffentlichen Diskussion führen wird. Denn „Karlsruhe“ hätte sehr wohl etwas zu den Dresdner Abläufen sagen können oder sogar müssen, anstatt das Rechtsmittel ohne jedwede Begründung gem.§ 93 d, Abs.1, Satz 3, des Gerichtsverfassungsgesetzes wie eine Petitesse oder als Ausdruck von inkompetenter Bürger- Querulanz zurückzuweisen.

Von brisanter Aktualität ist nun, dass dieses Urteil dazu führt, dass das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren Madaus (das jetzt quasi wie ein Präzedenzverfahren aussieht) wieder aufgegriffen werden muss. Dabei ist die zuständige Kammer verpflichtet, sich an die Straßburger Vorhaben zu halten. Vor diesem Hintergrund werden die Anwälte des Dr. Madaus es den Dresdner Richtern nicht gerade leicht machen. Denn deren Versuch, mangels eigener überzeugender Argumente ein grundsätzlich so herausragendes Verfahren kurzerhand zu ersticken, dürfte somit krachend gescheitert sein.

Jetzt kann das geschehen, was man beim Landgericht so gefürchtet hatte. Das Signal von Straßburg beleuchtet nämlich auch schlaglichthaft, dass dieses Stück nicht zu Ende sein kann. Zumal Dr. Madaus kein Unbekannter ist, auch dank seiner Bücher. Es geht konkret um die strafrechtliche Rehabilitierung und damit endlich um eine Kurskorrektur zur richtigen Anwendung vorhandener der Gesetze und ihrer konsequenten Umsetzung in einem Rechtsstaat – mit transparentem Verfahren. Allerdings: den Rechtsstaatlern und den Rechtsanwendern steht jetzt erst recht eine neue Herkulesarbeit bevor.-

Immerhin wird aber in der Öffentlichkeit der 09. Juni 2016 als „Tag des Rückenwinds“ aufgenommen und damit die Kurskorrektur-Debatte mit beträchtlicher Eigendynamik wirkungsvoll Fahrt aufnehmen.

are/prst.uln 30.07.2016

Anlagen: Pressemitteilung Kanzlei von Raumer sowie ,FAZ-Notiz vom 10.06.2016
Eine deutsche Übersetzung des Urteils liegt uns bereits vor.

E i n l a d u n g
zur
Informationsveranstaltung

über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in
Straßburg vom 9. Juni 2016, Beschwerde Nr. 44164/14 in der Sache

Madaus ./. Deutschland

Herr Dr. Udo Madaus gibt sich die Ehre, Sie am
Samstag, den 23. Juli 2016
14:00 – 18:00 Uhr

herzlich einzuladen
im
Kempinski Hotel Bristol Berlin
Kurfürstendamm 27
- 10719 Berlin

-Schloss-Saal-
1. Etage

um gemeinschaftlich mit Rechtsanwalt Stefan von Raumer (Berlin) und Rechtsanwalt
Dr. Johannes Wasmuth (München) das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte in der Sache Madaus gegen Bundesrepublik Deutschland zu
erläutern und mit Ihnen seine möglichen Folgen zu diskutieren.

Um schriftliche Antwort spätestens bis zum 9. Juli 2016 wird gebeten an ARE.